

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/A/4
Herrengasse 7
1010 Wien

Per E-Mail an: bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at

Kontakt
DI Ursula Tauschek, Dr. Dieter Kreikenbaum

DW
223, 224

Unser Zeichen
04/2026

Ihr Zeichen
2025-0.897.386

Datum
26.02.2026

**Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetzes (Resilienz kritischer Einrichtungen-Verordnung – RKEV)
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Verordnungsentwurf werden Vorschläge für Schwellwerte unterbreitet, die im Sektor Energie in mehreren Fällen von bestehenden rechtlichen Regelungen, insb. NIS, abweichen. Wir schlagen eine weitgehende Harmonisierung der Schwellwerte mit dem bestehenden Recht vor, da wir nicht erkennen können, dass die Einführung neuer Schwellwerte zur Gewährleistung eines hohen Resilienzniveaus im Sektor Energie erforderlich ist. Gerne stehen wir für ein Gespräch nach Ablauf der Konsultationsfrist kurzfristig zur Verfügung.

Im Einzelnen unterbreiten wir folgende Vorschläge:

§3 (1) 1. Schwellwert wesentlicher Dienst

§3 (1) 1. d) Elektrizitätserzeugung

In Anlehnung an die bestehende NIS-Regelung schlagen wir einen Schwellwert von 340 MW anstelle der im Entwurf genannten 150 MW vor. Wir schätzen Einzelanlagen bis zu 150 MW nicht als systemrelevant ein.

§3 (1) 1. f) Laststeuerung

Lasten und Erzeugung haben dieselbe Systemrelevanz. Daher sprechen wir uns für einen Schwellwert von 340 MW anstelle der im Entwurf genannten 275 MW aus.

Wir gehen davon aus, dass (Pump)Speicherkraftwerke über die Schwellwerte in 3 d) und 3 f) erfasst werden. Wir machen weiters darauf aufmerksam, dass Wasserspeicher schon bisher

von der Staubeckenkommission des BMLUK überwacht werden und dass Meldeverpflichtungen des Betreibers gegenüber der Staubeckenkommission bestehen.

§3 (1) 1. h) Energiespeicherung

Wir gehen davon aus, dass sich § 3 Abs. 1 Z 1 lit. h) auf Batteriespeicher bezieht, da (Pump)Speicherkraftwerke eine wesentlich höhere Speicherkapazität als die im Entwurf genannten 15 MWh haben. Einzelne Batteriespeicher sind jedoch in aller Regel nicht systemrelevant. Daher ist eine Streichung von § 3 Abs. 1 Z 1 lit. h) zu erwägen und dementsprechend auch die Streichung von § 3 Abs. 2 Z 1 lit. g).

§3 (2) 1. c) Vorliegen Sicherheitsvorfall Erzeugungsleistung

Der weit überwiegende Teil der ungeplanten Ausfälle ist als Betriebsstörung zu betrachten und nicht als Sicherheitsvorfall. Um unnötige Bürokratie bei den Meldepflichten zu vermeiden, ist das Vorliegen eines Sicherheitsvorfalls jedenfalls deutlich restriktiver zu formulieren und auf bestehende Meldewege zurückzugreifen. Erstens sollte nur bei einem vollständigen Ausfall der Erzeugungsanlage von einem Sicherheitsvorfall ausgegangen werden. Zweitens sollte eine Ausfalldauer als Schwelle definiert werden, von der an eine Meldepflicht entsteht. Wir schlagen hierzu 24 Stunden vor, analog zur Regelung bei der Laststeuerung.

§3 (2) 1. g) Vorliegen Sicherheitsvorfall Energiespeicher

Die Formulierung "*...oder mehr als zwölf Stunden nur eingeschränkt verfügbar ist*" bedarf einer Klarstellung, sollte § 3 Abs. 1 Z 1 lit. h nicht gestrichen werden, da nicht weiter erläutert ist, ob bereits eine Meldepflicht vorliegt, wenn beispielsweise nur eine (Teil-)Funktion gestört ist. Aus unserer Sicht ist diese Regelung überschießend. Wir schlagen daher vor, in lit. g) diese Formulierung zu streichen, wie folgt:

„g) der in Abs. 1 Z 1 lit. h genannte Dienst mehr als zwölf Stunden ausfällt ~~oder mehr als zwölf Stunden nur eingeschränkt verfügbar ist;~~“

Ergänzung zu Meldepflichten

Zusätzlich zu Meldepflichten aus den Titeln NIS (in Richtung BMI), REMIT (in Richtung ECA) und Talsperren (in Richtung Staubeckenkommission) wird mit vorliegendem Entwurf die Einführung einer vierten Meldeverpflichtung mit einem vierten Informationsweg erwogen. Wir sehen dies problematisch, da damit für allfälligen – auch sicherheitsrelevanten – Missbrauch eine vierte Möglichkeit geschaffen wird. Jeder weitere Meldeweg erhöht die Komplexität in der Abwicklung und senkt unter Umständen die nachfolgende Meldequalität, da der Aufwand für die Bedienung/Abdeckung aller Meldeabwicklungen steigt. Zudem muss jede Meldung entsprechend der Zielstelle angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

DI Ursula Tauschek
Leiterin Netze

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.